

amtliche Bekanntmachung

018 K 044/23



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. Juni 2024, 9.00 Uhr,

**im Amtsgericht Aachen –Justizzentrum
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
3.Etage, Saal A 3.017**

der im Grundbuch von Broichweiden Blatt 1772 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Broichweiden, Flur 55, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstr. 43,
groß: 7,22 a

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Zweigeschossiges, beidseitig teilweise angebautes, teilunterkellertes Einfamilien-Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und einem dreigeschossigen, teilunterkellerten Anbau mit leicht geneigtem Pultdach sowie einem Wintergarten. Wohnfläche ca. 187 m². Ursprüngliches Baujahr ca. 1860 (Vorderhaus) und ca. 1920er Jahre (Anbau). Einzelne Modernisierungen, Gastherme ca. 2012 erneuert. Sanierungsbedürftiger Zustand. Das Objekt ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 255.000.- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 09.04.2024